



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen

DG (SANTE)/2019-6604 – RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER EIN AUDIT DER GD GESUNDHEIT UND
LEBENSMITTELSICHERHEIT**

IN UNGARN

4. MÄRZ 2019 – 8. MÄRZ 2019

**BEWERTUNG DER VOM MITGLIEDSTAAT ERGRIFFENEN MASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG DES
SCHWANZBEISSENS UND ZUR VERMEIDUNG DES ROUTINEMÄSSIGEN SCHWANZKUPIERENS BEI
SCHWEINEN**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DEN OBEN GENANNTEN
AUDITBESUCH (DG (SANTE)/2019-6604). VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS.**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht beschreibt die Ergebnisse eines Audits, das vom 4. bis zum 8. März 2019 in Ungarn durchgeführt wurde. Ziel des Audits war die Bewertung der Eignung und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen.

Der Bericht gelangt zu dem Schluss, dass die ungarischen Behörden und der Schweinesektor keine konkreten Maßnahmen zur Reduzierung des Schwanzbeißens und zur Vermeidung des in diesem Land nach wie vor routinemäßig durchgeführten Schwanzkupierens bei Schweinen ergriffen haben. Da sämtliche Beteiligten berichten, dass in den landwirtschaftlichen Betrieben kein Schwanzbeißen auftritt, und da in den besuchten Schlachthöfen eine sehr geringe Zahl an Schwanzverletzungen gemeldet wird, kann Ungarn eine Fortsetzung des Schwanzkupierens bei 95 % der Schweine nicht rechtfertigen und die Schweinezuchtbranche sollte in der Lage sein, zumindest versuchsweise Schweineherden mit intakten Schwänzen unter optimierten Aufzuchtbedingungen in den Betrieben zu halten.

Das Fehlen einer Strategie zur Reduzierung des Schwanzbeißens und Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen bzw. die mangelnden Fortschritte bei

der Entwicklung eines entsprechenden Aktionsplans zeigen, dass Ungarn nicht bestrebt ist, die Einhaltung der Richtlinie zu verbessern bzw. das routinemäßige Kupieren der Schwänze bei Schweinen zu reduzieren.

Dem Aktionsplan mangelt es an speziellen Konformitätskriterien und auch Vorschläge für die Erfassung von Nachweisen für Schwanz- und Ohrbeißen, Risikobewertungen bei Landwirten oder Verbesserungsmaßnahmen fehlen. Dies wären notwendige Bestandteile einer Verbesserung der Konformität mit der Richtlinie. Darüber hinaus bedeuten die von der zuständigen Behörde verlängerten Fristen für den Plan (Ende 2019), dass der Plan ohne neu ausgerichtete Anstrengungen und ausreichende Priorität nicht so bald durchgeführt werden wird.

Weder Rechtsvorschriften noch Leitlinien enthalten hinreichend klare Konformitätskriterien für Risikofaktoren im Hinblick auf Schwanzbeißen, so dass eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Anforderungen der Richtlinie nur schwer möglich ist.

In diesem Sektor bestehen keine Regelungen für die Durchführung risikobasierter Kontrollen oder zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit. Der Umstand, dass in den beiden besuchten Komitaten in den letzten drei Jahren bei Verstümmelungen oder der Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial in Schweinehaltungsbetrieben keine Verstöße festgestellt wurden, bestätigt zusammen mit den extrem hohen Konformitätsquoten für das Land, dass die bestehenden Leitlinien unvollständig sind und den Kontrolleuren nicht ermöglichen, wirksame amtliche Kontrollen durchzuführen. Eine Konformität von 100 % in diesem Sektor ist nicht plausibel und stellt die Fähigkeit der Kontrollbehörden, Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen festzustellen und zu berichtigen, infrage.

Die zuständige Behörde hat ein Verfahren eingeführt, nach dem zur Begründung der Notwendigkeit des Schwanzkupierens Atteste niedergelassener Tierärzte angefordert werden; für diese Ärzte gibt es jedoch keine Orientierungshilfen zur Beantwortung der Frage, was hinreichende Nachweise für Schwanz- und Ohrverletzungen und Verbesserungsmaßnahmen sind, die Schwanzkupieren rechtfertigen; ebenso wenig gibt es Bestimmungen, nach denen Landwirte Nachweise für Schwanzbeißen, die getroffenen Verbesserungsmaßnahmen oder deren Ergebnis zu dokumentieren haben.

Seit 2008 hat der größte Teil des Sektors erhebliche Mittel in Form von staatlichen Beihilfen zur Senkung der Bestandsdichte und Festsetzung von Grenzwerten für die Temperatur- und Gaswerte in Betrieben erhalten. Die Finanzanreize der EU werden und wurden nicht koordiniert dazu genutzt, durch Verbesserungen der Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen das Schwanzbeißen zu reduzieren und das routinemäßige Kupieren der Schwänze bei Schweinen zu vermeiden.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die ungarischen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben werden können.

EMPFEHLUNGEN

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts einen Maßnahmenplan mit genauen Angaben zu den als Reaktion auf die nachstehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

Nr.	Empfehlung
1.	<p>Wirksame Durchsetzung der Anforderungen zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 8 Absatz 2 der Richtlinie 2008/120/EG.</p> <p>Schlussfolgerungen 25, 26, 27, 56, 57 und 58. Feststellungen 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 45, 49 und die Auditergebnisse in Anhang II.</p>
2.	<p>Berichtigung des bei der Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates in nationales Recht aufgetretenen Fehlers hinsichtlich der Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial gemäß Anhang I, Kapitel 1 Nummer 4 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates.</p> <p>Berichtigung des bei der Umsetzung der Richtlinie 98/58/EG des Rates in nationales Recht aufgetretenen Fehlers hinsichtlich der in Anhang 10 der Richtlinie festgelegten Unterbringungsparameter.</p> <p>Schlussfolgerung 30. Feststellungen 2 und 3.</p>
3.	<p>Sicherzustellen, dass gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Rates auf Risikobasis unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens der Unternehmer amtliche Kontrollen durchgeführt werden (einschließlich Prüfung eines vollständigen Datensatzes aus im Rahmen der Entscheidung 2006/778/EG der Kommission durchgeführten Kontrollen); zur verbesserten Erstellung von Risikoprofilen für Schweinehaltungsbetriebe zu Kontrollzwecken und zur Minderung der Risiken für Schwanzbeißen in den betreffenden Betrieben die Aufnahme von bei Fleischuntersuchungen ermittelten Indikatoren für suboptimale Aufzuchtbedingungen in Betracht zu ziehen.</p> <p>Schlussfolgerungen 56 und 59. Feststellungen 40, 54.</p>
4.	<p>Entwicklung messbarer Kriterien zur Bewertung des Risikos von Schwanzbeißen und Bereitstellung von Anweisungen und Leitlinien, die es den Kontrolleuren ermöglichen, die Bestimmung betreffend die Verhütung von Schwanzbeißen und die Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 8 Absatz 2 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates durchzusetzen; darunter auch Anweisungen und Leitlinien dazu, wie Nachweise für Schwanz- und Ohrverletzungen in landwirtschaftlichen Betrieben zu beurteilen sind und was einen ausreichenden Beleg für Maßnahmen der Landwirte zur Änderung ungeeigneter Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen darstellt, bevor auf das Schwanzkupieren zurückgegriffen werden darf.</p> <p>Schlussfolgerungen 28, 31. Feststellungen 8, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 20, 21 und die</p>

Nr.	Empfehlung
	Auditergebnisse in Anhang II.
5.	<p>Landwirten und Kontrolleuren eindeutige Konformitätskriterien an die Hand zu geben, damit den Landwirten die Anforderungen klar sind und damit die Kontrolleure die gesetzlichen Anforderungen der Richtlinie 2008/120/EG des Rates und der Richtlinie 98/58/EG des Rates in Bezug auf Risikofaktoren für das Schwanzbeißen wirksamer durchsetzen können.</p> <p>Schlussfolgerungen 28, 29. Feststellungen 8, 13, 14, 17, 44, 45, 46 47 und die Auditergebnisse in Anhang II.</p>
6.	<p>Bewertung der Inzidenz von Schwanzbeißen und der Wirksamkeit der im Betrieb ergriffenen Verbesserungsmaßnahmen gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 8 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates und Sicherstellung dessen, dass dann, wenn zur Rechtfertigung des Schwanzkupierens Atteste niedergelassener Tierärzte vorzulegen sind, diese von der zuständigen Behörde wirksam überprüft werden.</p> <p>Schlussfolgerungen 26, 27, 28, 29, 31 und 32. Feststellungen 11, 12, 13, 14, 17, 19, 20, 21, 49 und die Auditergebnisse in Anhang II.</p>
7.	<p>Kontaktaufnahme mit anderen Regierungsstellen, die für die Finanzierung von Neubauten für die Schweinehaltung und die Renovierung bestehender Gebäude mit europäischen Finanzmitteln gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuständig sind, nicht nur um sicherzustellen, dass Zahlungen in Verbindung mit solchen Anlagen für Verpflichtungen infrage kommen, die in Bezug auf den Tierschutz über die einschlägigen verpflichtenden Standards hinausgehen, sondern auch, dass generell alle finanzierten Anlagen mindestens die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen (der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG) erfüllen, einschließlich der Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze (z. B. Güllesysteme, die optimales Beschäftigungsmaterial bewältigen können, unterschiedliche Temperaturzonen, geeignete Böden, Fütterung, verfügbare Fläche usw.).</p> <p>Schlussfolgerung 36. Feststellungen 33, 34 und 35.</p>

Die Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2019-6604